

H a u p t s a t z u n g

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74ff.) hat der Gemeinderat der Gemeinde W E R T H E R in der Sitzung am 25. 04. 2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name Die Gemeinde und ihre Ortsteile

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Werther“.
- (2) Die Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen „Gemeinde Werther“.
- (3) Zur Gemeinde Werther gehören folgende räumlich getrennte Ortsteile:

Großwechungen	Kleinwechungen
Günzerode	Mauderode
Haferungen	Pützlingen
Immenrode	Werther

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile mit Ortsteilverfassung ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift:
im oberen Teil „Thüringen“, im unteren Teil „Gemeinde Werther“ und zeigt in der Mitte das Wappen des Freistaates Thüringen .
Das Führen des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten.
- (2) Die Ortsteile haben das Recht, im Rahmen der Traditions- und Brauchtumpflege bei Veranstaltungen mit örtlicher Bedeutung zusätzlich ihre bisherigen Wappen und Flaggen zu führen.

§ 3 Ortsteile

- (1) Für die räumlich getrennten Ortsteile gilt die Ortsteilverfassung i.S. d. § 45 ThürKO als eingeführt.
- (2) In den im § 1 Abs. 3 aufgeführten Ortsteilen der Gemeinde Werther werden der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat gewählt.
- (3) Die Wahl der Ortsteilbürgermeister erfolgt entsprechend § 45 Abs. 4 ThürKO i.V.m § 26 ThürKWG.

(4) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt nach folgenden Regelungen:

- a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs "Gemeinde" der Begriff "Ortsteil" tritt.
- b) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.
Der Ortsteilrat besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den Ortsteilratsmitgliedern.
Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des Ortsteilrats.
Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

(5) Dem Ortsteilrat obliegen die in § 45 Abs. 6 ThürKO aufgeführten Angelegenheiten zur Entscheidung bzw. Stellungnahme

§ 4

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortsteilen einer Gemeinde und in Ortschaften einer Landgemeinde entsprechend.
- (4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde. In dem Ortsteil einer Gemeinde oder der Ortschaft einer Landgemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates oder des Ortschaftsrates.
- (5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 6 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 7 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister neben den im § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben folgende weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:

(2.1.) in Haushaltsangelegenheiten

- (2.1.1.) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften, in denen die Leistung nach Voraussetzungen und Höhe festgelegt sind;
im Übrigen bis zu einem Betrag von 5.000,00 €
im Einzelfall;
- (2.1.2.) den Erlass, die Niederschlagung und die Stundung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beiträgen im Einzelfall:

- Erlass	250,00 €
- Niederschlagung	250,00 €
- Stundung	2.500,00 €
- (2.1.3.) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000,00 €
und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000,00 €
im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (§ 58 ThürKO);
- (2.1.4.) Aufträge von Lieferungen und Leistungen, deren Wert im Einzelfall 5.000,00 €
nicht übersteigt, wobei abgesehen von Geschäften der laufenden Verwaltung die Verdingungsordnungen (VOL, VOB) und die übrigen Ausschreibungsvorschriften zu beachten sind;

- (2.1.5.) den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen der Gemeinde beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 €
- (2.2.) **den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen**, sofern die Gegenleistung 2.500,00 € im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge auf nicht mehr als 12 Jahre unkündbar abgeschlossen werden.
- (2.3.) **in allgemeinen Rechtsangelegenheiten** die Abgabe von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert voraussichtlich 5.000,00 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat.

§ 8 Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit des Gemeinderates eine (n) ehrenamtliche(n) Beigeordnete(n).

§ 9 Ausschüsse

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.
- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnissverfahren Hare/Niemeyer.
- (3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

§ 10 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 - Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
 - Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,

- Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates,
- Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister,
- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 11 Ehrensold

- (1) Der Gemeinderat kann einem Ortsteilbürgermeister für die Zeit nach seinem Ausscheiden Ehrensold bewilligen, wenn er sein Amt in derselben Gemeinde mindestens zehn Jahre lang innegehabt und entweder das 60. Lebensjahr vollendet hat oder dienstunfähig ist.
- (2) Ein Ehrensold ist zu gewähren, wenn er mindestens drei volle Wahlperioden kommunaler Wahlbeamter in derselben Gemeinde gewesen war und die weiteren Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.
Für die Berechnung der Amtszeit gilt § 8 Abs. 4 bis 7 des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte entsprechend.
- (3) Der Ehrensold beträgt ein Drittel der zuletzt bezogenen Aufwandsentschädigung. Der Ehrensold ist monatlich im Voraus zu zahlen.
- (4) Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn sich ein Empfänger des Ehrensoldes als nicht würdig erweist.

§ 12 Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 20,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.
Die Orteilräte erhalten 50 % der Entschädigung der Gemeinderäte.
- (2) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 13,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 8,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.
- (5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen 15,00 Euro und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 25,00 Euro, die Wahlvorsteher 30,00 Euro.
- (6) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

der Vorsitzende eines Ausschusses	von 10,00 Euro,
der Vorsitzende einer Gemeinderatsfraktion	von 10,00 Euro.

- (7) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- die ehrenamtliche Ortsteilbürgermeister:

Ortsteil	Betrag
Werther	375,00 €
Großwechungen	375,00 €
Günzerode	170,00 €
Haferungen	170,00 €
Immenrode	170,00 €
Kleinwechungen	170,00 €
Mauderode	170,00 €
Pützlingen	170,00 €

- der ehrenamtliche Beigeordnete 175,00 Euro,

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch

Veröffentlichung im Amtsblatt „Helmetal-Kurier“ der Gemeinde Werther

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch

Aushang an den Verkündungstafeln gem. Absatz 3

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

- (3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse oder des Ortsteilrates erfolgt durch

Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

Ortsteil	Standort der Verkündungstafeln
Großwechsungen	Hauptstraße 30 (am ehem. Verwaltungsgebäude)
Günzerode	Hauptstraße (Bushaltestelle B 243)
Haferungen	Kreuzung – Hauptstraße/Pützlinger Straße
Immenrode	Dorfstraße - (gegenüber Grundstück Dorfstr. 5)
Kleinwechsungen	Schulstraße 30 (am Verwaltungsgebäude)
Mauderode	Dorfstraße 3a (am Feuerwehrgerätehaus)
Pützlingen	Dorfstraße 27 (Bushaltestelle)
Werther (Kleinwerther)	Unter den Linden (Bushaltestelle)
Werther (Großwerther)	Dorfstraße 18 (vor dem Gemeindeamt)

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und des Ortsteilrates ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

Auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit des Aushangs sowie Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 14

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (*Kameralistik*) geführt.

§ 15

Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25. 4. 2014 außer Kraft.

Anlage der Satzung

Flurkarte – Gemeinde Werther mit Ortsteilen

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Werther sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss – Nr.: 13/19 des Gemeinderates Werther vom 25. 04. 2019 wurde die Hauptsatzung der Gemeinde Werther beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen hat mit Schreiben vom 07. 05. 2019 -AZ: 15.0.11824-22/2019- rechtsaufsichtlich gewürdigt und die vorzeitige Bekanntmachung der Satzung genehmigt.

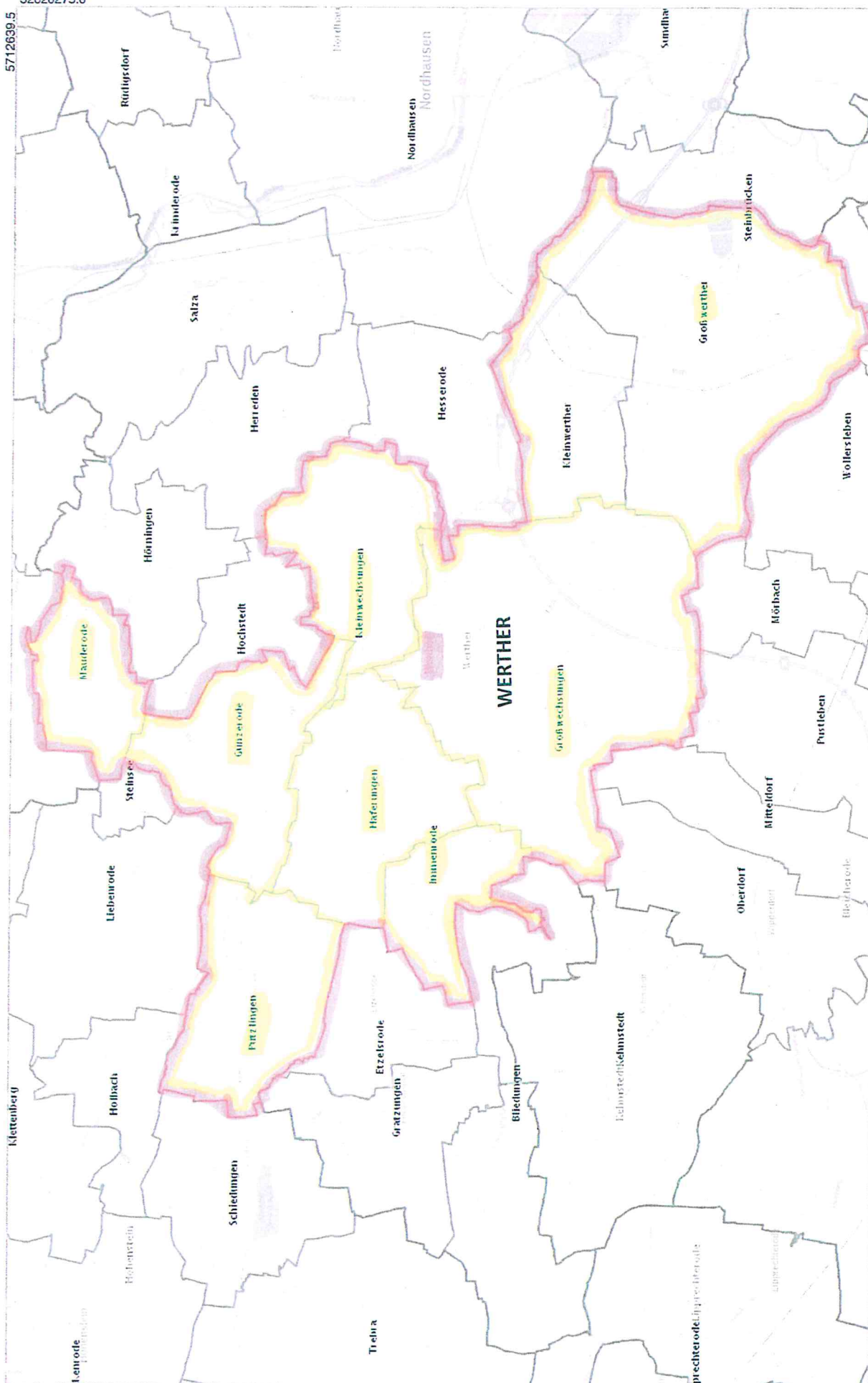
Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Werther, d. 15. Mai 2019
Gemeinde Werther


Weidt
Bürgermeister





Der vorliegende Auszug wurde aus Daten verschiedener grundrechtlich- und raumbazonierter Informationssysteme erstellt. Er stellt keinen emphischen Auszug im Sinne des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationgesetzes in der jeweils geltenden Fassung dar, so dass eine rechtswidrliche Auskunft daraus nicht abgeleitet werden kann.